

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN DOM ZU BRANDENBURG mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Geschäftsbericht und Geschäftsjahr

1. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein Dom zu Brandenburg e.V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Denkmalschutz, Kunst und Kultur, Bildung und Ausbildung sowie kirchlichen Lebens in Bezug auf den Dom zu Brandenburg undd er auf dem Gelände des Domstifts ansässigen gemeinnützigen Aktivitäten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Förderung der Instandsetzung des Domes zu Brandenburg mit seinem Domkloster und den umliegenden Domkurien
 - Die Förderung der Restaurierung der vorhandenen Kunst- und Kulturgüter im Domarchiv und im Dommuseum
 - Die Förderung der Erhaltung, Pflege und Präsentation nach Abschluss der Restaurierungsarbeiten
 - Die Einwerbung von Spenden zur Unterstützung der Finanzierung
 - Die Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und anderen Aktivitäten, die nicht kommerzieller Art sind, und zur Bekanntmachung des Doms und der damit zusammenhängenden Gebäude und gemeinnützigen Nutzungen geeignet sind
 - Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Domstift zu Brandenburg, Burghof 10, 14776 Brandenburg an der Havel mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Zusammenhang mit der Erhaltung des Domes zu Brandenburg zu verwenden hat.

§ 5

Aufbringen der Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder
- Geld und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
 - natürliche und juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er kann durch Beschluss des Vorstandes in Einzelfällen reduziert werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 und 2, wird mit Ausnahme der geborenen Mitglieder durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod oder Auflösung der juristischen Person
- die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (aus wichtigem Grund oder einem Beitragsrückstand von zwei Jahren)

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- das Kuratorium

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
3. Den Vorsitz der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Befreiung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübergabe zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
2. Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
3. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

§ 14

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Übrigen Mitglieder wählt das Kuratorium selbst.

2. Das Kuratorium trifft sich mindestens einmal im Jahr. Das Kuratorium berät den Vorstand und nimmt regelmäßig dessen Bericht entgegen.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß § 6 und § 7 der Satzung.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine alleine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienen Mitglieder stimmen.

Brandenburg an der Havel, den 10. Juni 2017